

RS OGH 1993/8/19 15Os85/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1993

Norm

StGB §153

StGB §302 Abs1

Rechtssatz

Der Betrieb einer Kraftfahrzeugwerkstätte ist dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung eines Landes zuzuordnen, weil der Hauptaufgabenbereich der landeseigenen Kraftfahrzeugwerkstätte in der Reparatur und Wiederherstellung landeseigener Kraftfahrzeuge liegt, somit einer Hilfstätigkeit im Rahmen der Eigenbedarfdeckung. Daran ändert auch nichts, daß das Unternehmen sowohl personell als auch funktionell in die Verwaltung des Landes (Tirol) als Trägergebietskörperschaft integriert ist und von dieser als "Regieunternehmen" geführt wird.

Entscheidungstexte

- 15 Os 85/93
Entscheidungstext OGH 19.08.1993 15 Os 85/93
Veröff: JBl 1994,765

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0094806

Dokumentnummer

JJR_19930819_OGH0002_0150OS00085_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at